

ein Kober und so weiter ist, ferner die Signatur des Packets und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werths- und Inhalts-Deklaration enthalten seyn.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Pestschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

Zu einem Begleitbriefe können mehre Sendungen gehören. Wenn der Werth von mehreren zugehörigen Packeten deklarirt wird, so ist derselbe auf dem Frachtbriefe von jedem solchen Packete besonders anzugeben.

2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar seyn; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Nezen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Wärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht seyn. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ic. ohne weitere Befestigung durch Verschnürung ic. ist unzulässig.

3.

Zu Gegenständen, welche in Briefform vorschriftsmäßig verpackt mit der Fahrpost befördert werden (Gelbbriefe, kleine Werthstücke ic.), ist die Beigabe von Frachtbriefen nicht erforderlich.

Weimar am 16. September 1854.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Helbig.

II. In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Beschlusses sind in der neunten Zeile der Bekanntmachung des Ministerial-Departements der Justiz und des Cultus vom 4. August dieses Jahres, die Errichtung eines Bergamtes zu Zimmern betreffend, (Reg. Blatt Seite 296) dem Worte „konstituir“ noch die Worte „als Bergamt“ vorzusetzen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 12. September 1854.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.
Ernst Müller.